Satzungen

der

Königlich Bayerischen Studien-Anstalten,

des

Gymnasium und der Lateinischen Schule

zu

Würzburg.

Gedruckt bei Carl Wilhelm Becker's, Universitäts-Buchdruckers, Wittwe.
1836.

Gedichte

von

Königlich Preußischen Staats-Ministern,

von

Chamisso und der Königlichen Gesellschaft

in

Berlin.

Berlin, in der Buchhandlung der Realschule.
1836.

Satzungen

des

Königlich Bayerischen Gymnasium

zu

Würzburg.

Gedruckt bei Carl Wilhelm Becker's, Universitäts-Buchdruckers, Wittwe.

1836.

Die Schule an den Jüngling.

Zutraulich sehe ich dich, lieber Jüngling! meinem stillen Sitze nahen, um erprobte Weisheit aus lauteren Quellen zu schöpfen, und auf bewährter Ringbahn die jugendliche Geisteskraft zu dem steilen Pfade nach erhabener Wissenschaft zu stählen. Und gerne öffne ich dir die Pforten, trittst du, was das Erste ist, reines Herzens, und, was unerläßlich, mit der erforderlichen Vorbildung in meine Hallen ein. Darum prüfe ich dich, und erwiedere dein Zutrauen mit der offensten Erklärung, wie ich dich finde. Doch ob ich dir sage, wieder zu gehen oder zu bleiben, so nimm, mein Lieber! beides als Worte einer sorglichen Mutter, die mit gleicher Liebe versagt und gibt.

Und hat dich die Vorsehung meiner mütterlichen Pflege anvertraut, so sei mir als ein Sohn in dem Herrn willkommen! Mit aller Sorge und Mühe werde ich den willigen leiten, den müden erquicken, den hastigen zu gesetztem Schritte mahnen, den abschweifenden auf die rechte Bahn zurückrufen. Damit du aber, die Unzahl lockender Irrpfade vorbei, den goldenen Mittelweg sicher wandeln mögest, biete ich dir hier einen sicheren Wegweiser an. Nimm dieses Büchlein, es ist zu deinem Wohle geschrieben, es sagt dir, was du lassen sollst, wenn du es mit dir selber redlich meinest. Folge seinen Vorschriften unbedingt! Und sollte es auch von dir manche Anstrengung, manche Versagung fordern, sollte es dich auch manchmal über blumenlose, rauhere und unwegsame Strecken weisen; traue ja nicht den Sirenenstimmen, die dich durch dunkelnde Seitengebüsche in Sumpf und Abgrund locken, verfolge muthig und treu die angezeigte Richtung! und das Ende der Reise lohnt den beharrlichen Wanderer mit der Aussicht in das gelobte Land ewig sprossender Geistesblüthen.

Du findest aber in diesem Büchlein nicht blos Vorschriften, du findest darin, verzage nicht, mein Sohn! du findest darin auch Strafen. Verzage nicht! rufe ich dir zu, mein Lieber! denn auch sie zielen auf dein Wohl ab. Sie sind die Warnungstafeln am Wege, die den Vergeßlichen durch Mahnung, den Leichtsinnigen durch Drohung, den Flatterhaften durch Tadel von gefahrvoller Abirrung zurückschrecken; sie sind die Brustwehren und Schutzwände, die den Sturz des Unachtsamen, des Kurzsichtigen, des Trunkenen in den jähen, zerschmetternden Abgrund verhindern. Du wirst doch meiner Mutterliebe nicht zumuthen wollen, daß sie den vergeßlichen, den taumelnden Sohn sorglos der Verirrung und dem Verderben Preis gebe?

Wohl dir! wenn dich schon das Bild dieser Gefahren und Abgründe vor jedem Fehltritte bewahret; besser noch, wenn dir weder Ehrgefühl noch Wißbegierde Zeit gönnt, vom Mittelpfade deiner Wanderung abzuschweifen; am besten aber, wenn du deine Studienbahn eifrigst verfolgest, wenn du diesen Satzungen unbedingt huldigest, wenn du deinen Lehrern und Vorgesetzten in allen Stücken gewissenhaft gehorchest nur aus reiner Liebe zu Gott.

Mit Ihm, mein lieber Sohn, von Dem alles Gute, aller Segen und alles Gedeihen kommt, mit Ihm beginn' und ende Alles, und Alles wird gut sein.

Titel I.

Inhalt der Schulsatzungen.

§. 1.

Die nachstehenden, an dem Königlich Bayerischen Gymnasium zu Würzburg gültigen Satzungen enthalten 1) allgemeine und 2) besondere Bestimmungen und Vorschriften, wonach sich jeder Jüngling, der in diese Bildungsanstalt eintreten will oder eingetreten ist, zu richten hat, dann 3) die auf die Unterlassung der gebietenden und die Übertretung der verbietenden Vorschriften gesetzten Strafen, und 4) die Art der Bekanntmachung dieser Satzungen.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften.

A. Von der Aufnahme in das Gymnasium.

§. 2.

Jeder Jüngling, welcher aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte in das Gymnasium eintreten will, hat sich vor dem Anfange des Studienjahres an den öffentlich bekannt gemachten Anmeldungstagen bei dem Gymnasialrektor zur Aufnahmsprüfung zu melden, und sich durch amtliche Zeugnisse über Geburt, Impfung, Studien und Sitten auszuweisen, und wenn er schon das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auch das zur Aufnahme in die erste oder Unterklasse erforderliche Genehmigungs-Reskript der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

Anmeldung nach schon begonnener Aufnahms-Prüfung verwirkt das Aufnahmsrecht für das eröffnete Studienjahr.

Der nicht aufgenommene Jüngling hat sogleich nach der Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse die Zurückgabe der vorgelegten Zeugnisse persönlich nachzusuchen.

§. 3.

Auch die Schüler anderer Gymnasien, welche an das hiesige übergehen wollen, haben sich an denselben Anmeldungstagen vor dem Gymnasialrektor zu stellen, nebst Ausweisung über die Zustimmung der

Ältern oder Vormünder zu diesem Anstaltwechsel ein von dem Rektorate ausgefertigtes Zeugniß über Studien und Sitten vorzulegen, nach dessen Inhalte sie entweder ohne oder nach bestandener Prüfung aufgenommen oder abgewiesen werden.

Unter dem Studienjahre hat aus dem Privatunterrichte in keinem, und aus einem anderen Gymnasium nur im dringendsten Falle eine Aufnahme Statt.

§. 4.

Die schriftliche und mündliche Aufnahmsprüfung hat für die Unterklasse alle Lehrstoffe der ganzen lateinischen Schule, und für eine der drei höheren Klassen alle Lehrstoffe der nächst unteren Klassen zum Gegenstande.

§. 5.

Der aufgenommene Jüngling und nunmehrige Schüler der Anstalt, welcher die den Armen zukommenden Wohlthaten genießen will, hat unter Vorlegung eines von der betreffenden Polizeibehörde, nämlich von einem Magistrate oder von einem königl. Land- oder Herrschaftsgerichte spezifizirt ausgestellten Vermögenszeugnisses bei dem Rektorate darum nachzusuchen.

B. Von dem Austritte aus dem Gymnasium.

§. 6.

Der Austritt eines Schülers aus der Anstalt mit voller und gültiger Anrechnung des Besuches seiner Klasse hat nur nach bestandener öffentlichen Schlußprüfung Statt; außerdem kann ein Schüler zu jeder Zeit unter dem Studienjahre austreten.

Der Schüler, welcher mit Willen der Ältern oder Vormünder und, wenn er zur Miethe wohnt, mit Wissen der Mieth- und Kostleute den Austritt nachsucht, erhält, wenn er seine Studien an einer anderen Anstalt fortsetzen will, ein verschlossenes, nur von dem Vorstande der jenseitigen Anstalt zu eröffnendes, wenn er aber die Studienbahn verlassen will, ein offenes Austrittszeugniß.

Um Ausstellung dieses Zeugnisses hat er bei seinem Hauptlehrer und bei dem Rektor persönlich nachzusuchen, und es selber abzuholen, ausgenommen, wenn er von dem Gymnasialorte gesetzlich entfernt ist, wo er sich mit schriftlichem Gesuche an das Rektorat zu wenden hat.

§. 7.

So lange ein Schüler nicht entweder ein amtliches Austrittszeugniß oder das Gymnasial-Absolutorium in Händen hat, ist er der Anstalt einverleibt und ihren Vorschriften unterworfen.

Liegen bei dem Rektorate gegen den im Austritte Begriffenen Schuldforderungen oder irgend ein anderer Anstand vor: so wird auf sein Austrittszeugniß oder Absolutorium so lange Beschlag gelegt, bis alle Anstände gehoben sind.

§. 8.

Der Austritt ohne Anzeige hat nach Verfluß von drei Tagen Dimission zur Folge.

Das Klassenzeugniß, welches am Ende des Studienjahres ertheilt wird, und nur innerhalb derselben Anstalt Kraft hat, ersetzt das Austrittszeugniß nicht.

C. Von dem Verhältnisse des Schülers zu dem Schulpersonale und dem Rektorate.

§. 9.

Jeder Schüler wird für die Erfüllung seiner Obliegenheiten zunächst an seine Lehrer gewiesen, und ist schuldig, den Anordnungen und Einrichtungen derselben willig und pünktlich nachzukommen. Ganz vorzüglich aber gilt dieses in Bezug auf den Hauptlehrer der Klasse, welchem der Schüler außer dem Unterrichte noch in allen seinen Angelegenheiten in und außer der Schule anvertraut ist, und dem er daher auch über seine Handlungen und die Verwendung seiner Zeit auf Befragen wahrhaft und aufrichtig Rechenschaft zu geben hat. Dagegen hat er von demselben in jeder Lage des Lebens väterliche Theilnahme und möglichste Unterstützung durch Rath und That zu erwarten, wenn er sich mit kindlichem Vertrauen an ihn wendet.

Der Schüler hat sich daher nach seiner Aufnahme und eben so am Anfange eines jeden Studienjahres bei seinen Lehrern zu stellen, ihnen willigen Gehorsam zu versprechen, und sie um väterliches Wohlwollen zu bitten.

§. 10.

Auch den übrigen Professoren und Lehrern so wie den Assistenten und Repetitoren der Anstalt ist der Schüler, wenn sie ihn, wo nur immer, auf ein unstatthaftes Benehmen aufmerksam machen, Gehör und Gehorsam schuldig.

Eben so hat er ähnlichen Erinnerungen des Pedellen Folge zu leisten.

§. 11.

Den Anordnungen des Rektorates, sie mögen dem Schüler durch den Rektor, einen Lehrer, einen Assistenten oder durch den Pedellen eröffnet worden sein, hat er ungesäumt und vollständig nachzukommen. So wie der Rektor gegen beharrlich unfleißige, gegen fortgesetzt unordentliche, und noch mehr gegen ungesittete oder gar unsittliche Schüler entweder auf eigene Wahrnehmung oder auf Anzeige eines Lehrers mit allen Mitteln der Zucht einzuschreiten verpflichtet ist: eben so hat dagegen auch jeder von der Jugend oder anderen Personen außer der Anstalt oder auch von Schulgenossen wider sein Veranlassen und Verschulden gekränkte und verletzte Schüler, wenn er sich offen an den Vorstand wendet, sicheren und kräftigen Schutz zu erwarten.

§. 12.

Die Mitglieder des Scholarchates, welche dem Gymnasialrektor bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen haben, hat der Schüler als Vorgesetzte zu achten, und ihnen Gehorsam zu leisten.

§. 13.

Beharrlicher Ungehorsam, absichtliche Unehrerbietigkeit und Grobheit gegen Lehrer und Vorgesetzte wird nach Umständen mit Dimission oder Exklusion bestraft.

Wenn sich daher ein Schüler einer über ihn erkannten Strafe nicht unterwirft, und die Anstalt verläßt: so wird er nicht blos dimittirt, sondern bleibt so lange exkludirt, bis er sich der über ihn verhängten Strafe unterwirft.

D. Von Religion und Moral.

§. 14.

Religiosität und Moralität muß, wie jedem Menschen, so besonders der studirenden Jugend das Höchste und Heiligste sein.

Lauigkeit, Unehrerbietigkeit in Religionshandlungen, und Religionsspöttereien aus Leichtsinn oder vielleicht aus bloßem Nachschwätzen, dann unsittliche und unzüchtige Reden werden zwar anfangs mit Belehrung, Ermahnung und Warnung ohne oder mit gelinderer, und im wiederkehrenden Falle mit einer schärferen Strafe geahndet, wenn aber hierauf noch keine Besserung erfolgt, wird endlich die Dimission verhängt.

§. 15.

Irreligiöse Äußerungen und Handlungen dagegen aus verderblichen Grundsätzen werden nach fruchtlos angewandter Belehrung sogleich ohne langes Zögern mit Dimission bestraft.

§. 16.

Bei Verbreitung aber irreligiöser Grundsätze unter seinen Schulgenossen und bei dem ersten Beweise wirklicher Unsittlichkeit erfolgt sogleich Dimission, welche auf Exklusion zu steigern ist, wenn der Dimittirte für andere Lehranstalten gefährlich erscheint.

§. 17.

Wenn ein Schüler über eigenes oder fremdes Vergehen von seinem Lehrer oder von dem Rektor zum Geständnisse und zur Angabe der Wahrheit aufgefordert wird, und unerachtet er ermahnt worden ist, die Wahrheit zu sagen, dennoch der Lüge überwiesen wird: so ist er als ein hartnäckiger Lügner und Wahrheitsfeind zu dimittiren.

Dagegen mildert offenes und freiwilliges Geständniß die Strafe des Schuldigen.

§. 18.

Sollte sich ein Schüler Vergehungen gegen bürgerliche Strafgesetze durch Entwendung oder Beschädigung fremden Eigenthumes, durch Körperverletzung u. d. gl. zu Schulden kommen lassen: so wird er dimittirt, und verfällt der zuständigen Behörde zur Bestrafung.

E. Von Fähigkeit und Fleiß.

§. 19.

Das Wichtigste und Nothwendigste nach Religiosität und Sittlichkeit ist für einen studirenden Jüngling Geistesfähigkeit und Fleiß.

Wenn die Fähigkeiten eines Schülers entweder schon von Natur aus oder wegen früherer ungenügenden Entwicklung so schwach sind, daß er unerachtet beharrlichen Fleißes und ununterbrochener Aufmerksamkeit entweder in allen Lehrfächern oder vorzüglich in den Sprachgegenständen und der Mathematik den Anforderungen der Klasse nicht entspricht: so ist ihm, besonders wenn sein Alter schon über das sechzehnte Lebensjahr vorgerückt ist, Rath und Weisung zu ertheilen, die Studienbahn gänzlich zu verlassen.

§. 20.

Wenn ein Schüler nach Mahnungen und Verweisen wegen Unfleiß in Erlernung der Lektionen, oder wegen nachlässiger oder gar vernachlässigter Fertigung der schriftlichen Haus- und Schulaufgaben schon eine gelindere, in das Strafbuch, und dann eine schärfere, in das Rektoratsprotokoll eingetragene Strafe erhalten hat, und gleichwol noch in seinem Unfleiße verharret: so ist bei nun erwiesener Unlust zum Studiren auf Dimission desselben anzutragen.

§. 21.

Ein Schüler, welcher, nach vergeblichem Einschreiten des Lehrers, in einer Quartal-Konferenz nach Beschluß des Lehrerrathes wegen Unfleiß gemahnt und zugleich schärfer gestraft worden ist, wird, wenn bis zur nächsten Konferenz nicht Besserung erfolgt ist, dimittirt.

F. Von Gesittung, Anstand und Höflichkeit.

§. 22.

Außer religiösem und sittlichem Wandel, außer Talent und Fleiß fordert man von dem Gymnasialschüler mit Recht auch ein gesittetes, anständiges und höfliches Benehmen.

Derselbe wird nicht nur dem Rektor, den Professoren und Lehrern an dem Gymnasium und an der lateinischen Schule, nebst den Assistenten und Repetitoren, sondern allen öffentlichen Beamten und Geistlichen, besonders wenn sie durch ihre Amtskleidung als kenntlich erscheinen, und überhaupt Jedem angesehenen Manne, vorzüglich aber den mildthätigen Jugendfreunden, wo er nur immer in die Nähe derselben kommt, durch die eingeführten Höflichkeitszeichen seine Hochachtung bezeigen.

Vernachlässigung dieser Höflichkeitsbezeigungen aus Unachtsamkeit ist schon fehlerhaft, aus Gleichgültigkeit tadelnswerth und strafbar, aus Vorsetzlichkeit aber ein Zeichen grober Rohheit und Frechheit, was nach Gestalt der Umstände schon für den ersten Fall die Dimission zur Folge haben könnte.

§. 23.

Wie der Gymnasialschüler in Berührung und im Umgange mit Anderen gegen Jedermann die Früchte der Bildung durch Achtung gegen das Alter, durch Bescheidenheit gegen Erwachsene und Erfahrenere, durch Höflichkeit, Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit gegen Groß und Klein ohne Unterschied zeigen soll: so soll er besonders gegen seine Schulgenossen ein Betragen beobachten, welches die Gesinnungen der Liebe, des Vertrauens, der Einigkeit und Verträglichkeit, der Theilnahme und Dienstfertigkeit offenbart.

Neckerei und Spötterei, gemeine und rohe Scherze, nochmehr gröbere Beleidigungen in Wort und That verrathen ein unzartes, liebloses und leidenschaftliches Gemüth, Mangel an Bildung und Bildungsfähigkeit, und fordern in Wiederholungsfällen um des Friedens der Schule und der Schüler willen die Entfernung des unverträglichen und unerträglichen Ruhestörers.

Dagegen ist im Falle eines erlittenen Unrechtes Selbsthülfe gleichfalls unrecht und strafbar. Der Beleidigte wende sich vielmehr mit seiner Klage zunächst an den Hauptlehrer und nach Umständen an den Rektor.

G. Von der äußern Tracht.

§. 24.

Schon die äußere Tracht des Gymnasialschülers offenbare durch Einfachheit, Reinigkeit und Sitte Bildung und Anstand, und weiche in Nichts von der gewöhnlichen Tracht und Kleidung der gebildeten Stände ab.

Nicht nur das offene sondern auch das versteckte Tragen von Abzeichen der Verbindungen der Hochschüler oder anderer Verbindungen, das Tragen von farbigen Kappen und farbigen Bändern, von Beinkleidern ungewöhnlichen Schnittes und von anderen auf unzulässige Beziehungen deutenden Theilen des Anzuges, desgleichen besonderer Haarschnitt und ungewöhnliche Bärte, das Tragen eines Stockes, außer auf Reisen, ist dem Gymnasialschüler strengstens verboten.

Dagegen wird er angewiesen, die für die Gymnasialschüler bestimmte Auszeichnung eines kornblumenblauen Rockkragens zu tragen.

Wer zum dritten Male ohne diesen hellblauen Rockkragen, welcher nicht blos angeheftet sondern fest angenäht sein muß, getroffen wird, ist zu dimittiren.

Außer einem runden Hute darf der Gymnasialschüler nur eine einfarbige Kappe von gewöhnlicher, anständiger Form tragen, deren Farbe nicht selbst schon zu einem Abzeichen dient.

H. Von den staatsbürgerlichen Pflichten.

§. 25.

Liebe zum Vaterlande und Dankbarkeit für seine Wohlthaten, Ehrfurcht und Treue gegen den König und das angestammte Herrscherhaus, Heilighaltung der Staatsverfassung und öffentlichen Einrichtungen, Unterwerfung unter die Gesetze und Gehorsam gegen die sie vollziehenden Behörden, dieses sind allgemeine, aus Religion und Moral fließende Staatsbürgerpflichten, deren Heiligkeit auch die studirenden Jünglinge sich um so tiefer in Geist und Herz einzuprägen haben, als sie dem Genusse der besonderen Wohlthaten des öffentlichen Unterrichtes und einer gesteigerten Bildungspflege die edelsten Güter des Lebens verdanken, und daher König und Vaterland von ihnen mit vollem Rechte einstige Muster in allen staatsbürgerlichen Tugenden erwarten.

Jedes Vergehen hierin hat strenge Bestrafung zur Folge.

§. 26.

Unter den Anordnungen der öffentlichen Behörden hat der Gymnasialschüler den polizeilichen Vorschriften und Weisungen, die auch sein Leben am meisten berühren, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den pünktlichsten Gehorsam zu leisten.

Die Schüler werden daher zu genauer Beobachtung derselben, und zu williger Folgeleistung gegen die mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Personen um so ernstlicher angewiesen, als den ungehorsamen außer angemessener Schulstrafe noch besondere Polizeistrafe treffen könnte.

§. 27.

Eben so ist der Gymnasialschüler, wie jeder Einwohner, dem Militär im Dienste, durch geeignetes Ausweichen und, im angemessenen Falle, durch pünktliche Befolgung der die öffentliche Ruhe und Ordnung bezweckenden militärischen Weisung, gebührende Achtung schuldig. Auch gegen außerdienstliche Militärpersonen hat er sich jedes ungeeigneten Betragens ernstlich zu enthalten.

Jede Ordnungswidrigkeit hierin hat empfindliche Nachtheile, selbst Abweisung von den Studien zu gewärtigen.

I. Von dem Umgange.

§. 28.

Überhaupt dränge sich der erst heranwachsende Jüngling nicht unbescheiden in die Gesellschaft der Erwachsenen, sondern wähle sich vielmehr seinen gewöhnlichen Umgang aus dem Kreise seines Gleichen.

Die tägliche Gesellschaft eines Schülers aus einer anderen Klasse, besonders bei zu verschiedenem Alter, ist weniger zur Förderung wechselseitiger Bildung geeignet, als der gewöhnliche Umgang mit einem Mitschüler von gleichem Alter, und daher dieser mehr als jener zu empfehlen.

Mit einem aus dem hiesigen Gymnasium dimittirten Schüler umzugehen, ist jedem noch wirklichen Schüler bei Gefahr gleicher Strafe verboten.

§. 29.

Von dem größten Einflusse auf die Bildung des Gymnasialschülers ist die Wahl seiner geistigen Gesellschaft. Außer dem täglichen Umgange mit den großen Todten des klassischen Alterthums gehe der Schüler bei der Wahl seiner übrigen Lektüre und dem Ankaufe von Büchern um der Zeit, des Geschmackes und der Sittlichkeit willen mit einem Lehrer zu Rathe, und zeige ihm jedes etwa durch Kauf oder Schenkung erhaltene Buch.

Schüler, welche statt schwärmerischer Romane, die meistens nur den Sinn für besseren Styl verderben, die Phantasie an unedle Bilder und geistige Ausschweifung gewöhnen, durch fades Naschwerk Unlust gegen kräftige Geistesnahrung erregen und öfter sogar die Reinheit des Herzens vergiften — wer statt solcher Zeit und Geist tödtenden Schriften nützliche Lektüre sucht, kann solche an bestimmten Tagen aus der Lesebibliothek des Gymnasium erhalten.

Wer unnütze Bücher liest, wird nach den regelmäßigen Abstufungen, wer unsittliche, das zweitemal, und wer solche Anderen mittheilt, schon das erstemal dimittirt.

Jedes anstößige Lesebuch wird hinweggenommen und im Rektorate aufbewahrt.

K. Von der Unterhaltung.

§. 30.

Außer erlaubter Lektüre werden dem Gymnasialschüler zur Unterhaltung ohne Beeinträchtigung seiner eigentlichen Berufspflichten besonders empfohlen: Beschäftigung in den schönen Künsten, vornehmlich in der Zeichen- und Tonkunst, mäßige Bewegung in gesunder, freier Luft, edle, Geist und Körper stärkende und bildende Spiele, besonders die sogenannten gymnastischen Spiele.

Der Besuch öffentlicher Theater ist ohne Bewilligung des Rektors niemals gestattet, und diese soll nur selten ertheilt werden.

Die Übernahme einer Rolle auf einem Privattheater ist dem Schüler bei Strafe der Dimission untersagt.

Alle Glücksspiele sind schon als unnützer Zeitaufwand und noch mehr für Geld der leidigen Folgen wegen ohne Ausnahme verboten.

L. Von der Gesundheit und Körperpflege.

§. 31.

Der Leib ist das Werkzeug der Seele. Der Jüngling muß daher, wie Alles anwenden, was die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers erhält und erhöht, so auch Alles vermeiden, was seinem

Wohlbefinden gefährlich, was der Vollendung seines Wuchses schädlich, was der kräftigen und schönen Entfaltung seiner ganzen Leibesgestalt hinderlich sein könnte.

Besonders hüte er sich, wie vor weichlicher Verzärtelung, so auch vor übertriebener Abhärtung, vor Unmaß im Essen und Trinken, und vor allen scharfen und starken Genüssen, die den jugendlichen, ohnehin noch sehr reizbaren Organismus leicht überspannen, betäuben und schwächen. Er enthalte sich aller unnöthigen Behelfe so lange als möglich.

Darum ist für den Gymnasialschüler der Gebrauch der Augengläser nur auf ausdrücklichen Rath des Arztes zulässig, darum ist ihm das Tabakrauchen und auch das Tabakschnupfen verboten. Außer angemessener Strafe im Betretungsfalle werden Pfeifen und Dosen weggenommen.

III. Titel.

Besondere Bestimmungen und Vorschriften.

A. Verhalten in Hinsicht auf die Kirche.

§. 32.

Die Gymnasialschüler haben ihrem Gottesdienste fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Die katholischen Schüler haben an Sonn- und Feiertagen den angeordneten Gottesdienst und an Schultagen um halb acht Uhr die heilige Messe zu besuchen. Die protestantischen Schüler haben sich in Hinsicht auf die übrigen kirchlichen Verrichtungen und die innere Kirchenordnung nach den Weisungen ihres Pfarramtes zu achten.

Auch die israelitischen Schüler haben ihren gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit es ohne Unterbrechung und Störung des Unterrichtes geschehen kann, nachzukommen.

§. 33.

Die Schüler haben sich innerhalb der Viertelstunde vor Anfang des Gottesdienstes in ihren Lehrzimmern zu versammeln, auf gegebenes Zeichen sich paarweise nach Klassen in die Kirche, und dort nach alphabetischer Ordnung in die ihnen zugewiesenen Plätze zu begeben.

Wer nach dem Erscheinen des Priesters am Altare in die Kirche tritt, gilt für verspätet, und wer nicht an *seinem* Platze ist, für abwesend.

Wer einmal von einer gottesdienstlichen Verrichtung weggeblieben oder zu spät gekommen ist, hat sich beim nächsten Schulbesuche bei seinem Hauptlehrer zu entschuldigen.

Wer aber drei Gottesdienste aus erweislicher Nachlässigkeit versäumt hat, oder sechsmal ohne gehörige und begründete Entschuldigung zu spät gekommen ist, hat sich, besonders, wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang nur mittelmäßig ist, zur Dimission reif gemacht.

§. 34.

Der Schüler wohne mit Andacht und Anstand, mit Sammlung des Geistes und mit Aufmerksamkeit auf die heilige Handlung und auf das Wort Gottes dem Gottesdienste bei.

Wer durch leichtsinniges Schwätzen, unehrerbietiges Umherschauen, freches Lachen und ungebührende Stellungen, oder durch was immer für ein muthwilliges und ungeeignetes Betragen andere zerstreut, oder gar öffentliches Ärgerniß gibt, oder sich im Ein- und Ausgehen ungeziemend aufführt, setzt sich strenger Bestrafung aus.

§. 35.

Jeder Schüler sei zur thätigen Theilnahme an dem allgemeinen Kirchengesange mit dem eingeführten Gesangbuche versehen. Es ist zwar, wenn der allgemeine Kirchengesang schweigt, der Gebrauch eines von dem Rektor oder dem Religionslehrer gebilligten Gebetbuches erlaubt, aber das Mitnehmen anderer Bücher in die Kirche streng verboten.

§. 36.

Der Predigt widme der Schüler eine solche Geistessammlung und Aufmerksamkeit, daß er dem Religionslehrer auf Verlangen den wesentlichen Inhalt derselben mündlich oder schriftlich anzugeben vermag.

§. 37.

Das störende Hinauslaufen aus der Kirche während des Gottesdienstes werde soviel als möglich vermieden.

§. 38.

Nach geendigtem Gottesdienste entfernen sich die Schüler erst mit dem Weggange des Priesters vom Altare paarweise nach einander aus der Kirche, ohne vor der Kirche im geringsten zu verweilen.

§. 39.

Die heiligen Sakramente der Buße und des Altares werden von den katholischen Schülern viermal im Jahre gemeinschaftlich empfangen.

Nachdem der Schüler sich an dem ihm zugewiesenen Platze zur heil. Beicht gehörig vorbereitet hat, begibt er sich nun an einen schon von einem Beichtvater besetzten Beichtstuhl. Nach vollbrachter Beicht und nach Abgabe des von dem Hauptlehrer angeordneten Beichtzettels kehrt er wieder an seinen Platz zur weiteren Andacht zurück, worauf er sich leise und ohne Störung der Übrigen aus der Kirche entfernt.

Zum Tische des Herrn gehen die Schüler während des nächsten Frühgottesdienstes in der Ordnung nach einzelnen Bänken von den Größeren zu den Kleineren.

Wer an dieser gemeinsamen Feier Antheil zu nehmen gehindert ist, hat an den Hauptlehrer Anzeige oder Entschuldigung zu bringen, dieselbe religiöse Handlung für sich nachzuholen, und sich hierüber bei jenem auszuweisen.

§. 40.

Sollte sich ein Schüler in der Kirche augenblicklich vergessen, so hat er dem anwesenden Kirchen-Inspektor oder dem stets gegenwärtigen Pedellen auf dem ersten Winke, ja selber dem mahnenden Nachbar auf der Stelle zu folgen.

B. Verhalten in Bezug auf die Schule.

§. 41.

Nach dem Schlusse der Herbstferien erscheine der Schüler an dem festgesetzten Tage morgens um 8 Uhr in der betreffenden Klasse unter Vorlage des Klassenzeugnisses, des polizeilichen oder pfarramtlichen Sittenzeugnisses und der schriftlichen Ferienarbeiten.

Derjenige Schüler, welcher zu dieser Zeit nicht erscheint, wird ohne Entschuldigung bei dem Rektor unter Ausweisung über unabwendbares Hinderniß durch Vorlage eines amtlichen Zeugnisses nicht mehr inskribirt.

An dem von dem Rektorate bekannt gemachten Tage wird von jedem Schüler jährlich das sogenannte Inskriptionsgeld von 1 fl. 15 kr. zu dem Studienfonde gezahlt. Befreit davon ist nur der durch das Rektorat nach polizeilichem Vermögenszeugnisse in die Armenliste eingetragene Schüler des ersten Drittheiles aus dem allgemeinen Fortgange. Diesen Fortgang ersetzen in der Unterklasse die Ergebnisse der Aufnahmsprüfung.

§. 42.

Der Schüler verschaffe sich in kürzester Zeit die in der diktirten Wochenordnung bezeichneten Lehrbücher, und mache sogleich die sowol für die schriftlichen Haus- und Schulaufgaben als auch für die Vorbereitung auf mündliche Lehrgegenstände angeordneten Hefte zurecht.

Dürftigen Schülern wird der Hauptlehrer auf Ansuchen derselben nöthige Schulbücher zum Gebrauche aus der Armenbibliothek des Gymnasium verschaffen, welche sie aber am Ende des Studienjahres wieder durch den Lehrer wohl erhalten an die Bibliothek abzugeben haben.

§. 43.

Der Schüler halte Bücher und Hefte rein. Er schreibe weder Übersetzungen noch Erklärungen und Bemerkungen in das Buch oder gar über den Text, sondern zeichne das Nöthige in das betreffende Vorbereitungsheft ein.

§. 44.

Der ordentliche Unterricht, den jeder Schüler zu besuchen verpflichtet ist, beginnt täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, morgens um 8 Uhr und Nachmittags, außer den zwei wöchentlichen Freinachmittagen, um 2 Uhr.

Zu diesem Unterrichte versammeln sich die Schüler binnen der unmittelbar vorhergehenden Viertelstunde in der Klasse, ohne vor dem Gymnasialgebäude zu verweilen. Jeder trete schweigend und anständig mit entblößtem Haupte in das Schul-Lokale und Lehrzimmer, lege Kopfbedeckung und Mantel an dem hiezu bestimmten Orte ab, und verfüge sich an den ihm angewiesenen Platz. Hier beschäftige er sich bis zur Eröffnung der Lehrstunde ruhig mit Gegenständen des nächsten Unterrichtes.

Wer erst nach dem Glockenzeichen zum Beginne des Unterrichtes in das Studiengebäude tritt, gilt für verspätet, und hat ohne hinreichende Entschuldigung Rüge und bei Wiederholung schärfere Ahndung verschuldet.

§. 45.

Nach Ankunft des Lehrers und nach dem Gebete, womit jede Schulzeit begonnen wird, trete, wer etwas zu melden oder zu entschuldigen hat, an die Kanzel. Während des Unterrichtes spreche niemand

als der Lehrer und der zur mündlichen Leistung an einen besonderen Platz herausgerufene oder der dazwischen am Platze aufgerufene Schüler. Die übrigen folgen schweigend und mit solcher Aufmerksamkeit dem Gange des Unterrichtes, daß jeder auf Verlangen des Lehrers sogleich in der Erklärung fortfahren oder das Erklärte im Zusammenhange zu wiederholen im Stande ist, und nehmen in dem Vorbereitungshefte die nöthigen Verbesserungen und Zusätze vor.

§. 46.

Auch während der Zwischenzeit der abwechselnden Lehrer bleibe jeder Schüler ruhig an seinem Platze. Ohne dringende Noth soll während dieser Zwischenzeit oder gar während des Unterrichtes selber kein Schüler, in jedem Falle aber immer nur Einer hinausgehen.

Der während der Unterrichtszeit erkrankende Schüler hat bei dem anwesenden oder zu erwartenden Lehrer die Erlaubniß zum Weggehen nachzusuchen.

§. 47.

Kein Schüler darf die Kanzel des Lehrers betreten.

§. 48.

Schüler während der Zeit des Unterrichtes aus der Klasse rufen ist nur in äußerst dringenden Fällen erlaubt, und auch alsdann muß dem gegenwärtigen Lehrer zuvor die Ursache gemeldet und dessen Erlaubniß erwartet werden.

§. 49.

Bei Schulskriptionen decke jeder Schüler sowol das Konzept seiner Ausarbeitung, welches, wenn nichts anderes angeordnet wird, in ein eigenes Heft einzutragen ist, als auch die Reinschrift desselben mit einem Fließblatte zu. Wer erweislich einen Mitschüler auf unredliche Art in den schriftlichen Schulaufgaben unterstützt hat, wird mit dem Unterstützten, der sich betrügerisch und zum Nachtheile manches Mitschülers mit fremden Federn zu schmücken in Absicht hatte, für diese Skription auf den letzten Platz gesetzt, und erhält noch eine besondere Schulstrafe.

Eben so ist strafbar, wer bei Hausaufgaben sich unlauterer Hülfe eines andern bedient, und gleichfalls, wer solche Hülfe leistet.

§. 50.

Schon Gewöhnung zur Reinlichkeit überhaupt, und die Reinigkeit der Schule insbesondere fordert, daß, wie man Schuhe und Stiefel am Eingange gehörig abstreifen soll, so auch weder Papier noch anderes Ungeeignete auf den Boden geworfen, die getunkte Feder weder auf den Boden noch anderswohin als in das Dintenfaß ausgeschlenkert, kein Mitschüler unvorsichtiger, noch weniger absichtlicher Weise mit Dintenflecken verunreiniget, die Dinte nicht verschüttet werde.

Eben so darf nichts aus dem Fenster in den anstoßenden Industriegarten geworfen werden.

Wer auf solche Weise Schaden verursacht, oder Schulbänke zerschneidet, sonstige Möbeln verdirbt, Fenster zerbricht, den Lehrapparat beschädiget, einem Mitschüler Angehöriges verletzt, es geschehe aus Unvorsichtigkeit oder aus Muthwillen, oder gar aus Bosheit, wird außer einer dem Grade der Schuld angemessenen Strafe zum Schadenersatze angehalten.

§. 51.

Verunreinigung der Wände, Thüren und anderer Flächen durch Schrift, Zeichnung oder anderen Unfug kann entweder blos durch Herstellung des reinen Zustandes auf Kosten eines überwiesenen Thäters oder noch auf eine andere Weise, und überdies nach dem Inhalte der Schrift oder nach der Bedeutung der Zeichnung mit Dimission bestraft werden.

§. 52.

Kein Schüler darf an seine Mitschüler, noch weniger an Schüler anderer Klassen weder mündlich noch schriftlich noch auf irgend eine andere Weise zu was immer für einem Zwecke ohne Wissen und Genehmigung seines Hauptlehrers oder des Rektors eine Einladung ergehen lassen.

§. 53.

Der Schüler darf in die Schule kein anderes Buch mitbringen als nur seine Schulbücher.

Außer der Wegnahme jedes anderen Buches hat er eine diesem Ungehorsame angemessene Ahndung, und wenn das Buch noch überdies einen unziemlichen Inhalt hat, noch weitere Bestrafung zu gewärtigen.

Eben so unterliegt auch alles Andere, was er sonst noch dem Schulzwecke Fremdes, als Eßwaaren, Spielsachen und dergleichen, mitbringen sollte, der Wegnahme und der geeigneten Strafe.

§. 54.

Wie Schüler über die ihnen gehörigen Sachen, als Kleidungsstücke, Geräthschaften, Bücher und anderen Unterrichtsbedarf ohne Wissen und Ermächtigung ihrer Ältern oder deren Stellvertreter überhaupt nicht verfügen, noch weniger etwas dergleichen ankaufen können, so ist auch jeder eigenmächtige Kauf, Verkauf oder Tausch von Büchern und Unterrichtsbedürfnissen und noch mehr von anderen Gegenständen in der Schule unerlaubt und ungültig.

Jeder in der Schule Statt habende Kauf, Verkauf oder Tausch von Unterrichtsmitteln unter Schülern ist nur dann gültig, wenn in Hinsicht auf den Inhalt der Lehrer, und in Hinsicht auf den Geldwerth die Ältern dazu Erlaubniß und Zustimmung gegeben haben. Dasselbe gilt, wenn Schüler ein Unterrichtsmittel von jemand kaufen wollen, der es zu diesem Zwecke in das Schulgebäude bringt.

Diese Kauf- oder Tauschgeschäfte haben daher nur in Gegenwart eines Lehrers Statt. Das zu veräußernde Unterrichtsmittel wird zuerst dem Lehrer zur Einsicht und Erlaubnißertheilung vorgelegt.

Antiquare, oder wer sonst im Schulgebäude Bücher verkaufen will, haben sie durch den Pedellen den betreffenden Lehrern vorlegen zu lassen.

Da diese Geschäfte am Anfange des Studienjahres häufiger vorkommen, so wird die nachmittägige Schulzeit des Inskriptionstages hiefür festgesetzt.

Es wird aber ein ordentlicher Schüler kein Schulbuch ohne Noth oder ohne Ersatz durch ein besseres zu veräußern suchen.

§. 55.

Neben dem ordentlichen Unterrichte wird auch außerordentlicher Unterricht in der hebräischen und in neueren fremden, besonders in der französischen Sprache, im Zeichnen und in der Tonkunst, besonders im Singen ertheilt.

Diesen Unterricht kann zwar jeder Schüler nach Wahl besuchen, wer aber einmal dazu inskribirt ist, darf ohne Erlaubniß des Rektorates nicht aus demselben treten.

Diese Erlaubniß wird nur ertheilt, wenn es die Ältern verlangen, oder wenn der Lehrer des betreffenden Unterrichtes selber diesen Austritt anräth, oder wenn der Hauptlehrer bezeugt, daß der Schüler mehr Zeit für die ordentlichen Unterrichtsfächer bedarf, oder wenn ein ärztliches Zeugniß die Aussetzung eines Bildungsmittels erheischt.

Übrigens gelten für den Besuch des außerordentlichen Unterrichtes alle für den ordentlichen Unterricht gegebenen Vorschriften, in so weit diese auf jenen anwendbar sind.

§. 56.

Auch im Schwimmen und Turnen erhält der Gymnasialschüler in Sommerabenden auf Begehr und nach beigebrachter Genehmigung der Ältern oder deren Stellvertreter gegen ein billiges, gleichheitlich ausgeschlagenes Honorar Unterricht.

Außer der ihm angewiesenen Schwimmschule im Maine schwimmen oder baden ist streng verboten.

Auch in anständiger Haltung und Bewegung des Körpers, in den konventionellen Höflichkeitsbezeigungen und in dem eigentlichen Tanzen können mit Genehmigung des Rektors mehrere Schüler bei einem hiefür bewährten Lehrer, etwa in dem älterlichen Hause eines Schülers oder sonst an einem geeigneten Orte gemeinsamen Unterricht gegen Honorar nehmen, jedoch ohne einen sogenannten Tanzprobe-Ball oder sonst einen öffentlichen Ball zu besuchen.

§. 57.

Zur Nachhülfe in den ordentlichen Unterrichtsgegenständen, vornehmlich in den alten Sprachen, bestehen nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen die an dem Gymnasium zu Würzburg schon seit langer Zeit eingerichteten und durch graue Erfahrung bewährten Repetitionen fort. In diesen von einem geprüften Lehramtskandidaten als Assistenten ertheilten Unterricht, worin dieser als Repetitor zu bestimmten Wochenstunden den Schülern auch die korrigirten Hausaufgaben zurückgibt, die Aufgaben mit denselben genau durchgeht, worin er sie auf die Fehler und deren Grund aufmerksam macht, und zu genauer Verbesserung derselben in den Heften anhält, und worin er das Korrektum, wo dieses thunlich ist, angibt, werden von dem Lehrer im Einverständnisse mit den Ältern und dem Rektor, die zahlungsfähigen Schüler gegen angemessenes Honorar, die armen unentgeltlich, gewiesen, wenn sie entweder in dem früheren Unterrichte nicht mehr hinlänglich begründet und geübt erscheinen, oder wenn sie dem laufenden Unterrichte der Klasse für sich allein nicht gehörig folgen können oder mögen.

Was Aufmerksamkeit, Ordnung und Folgsamkeit betrift, so gelten für die Repetition alle für den übrigen Unterricht gegebenen Vorschriften.

§. 58.

Nach geendigtem Unterrichte entfernt sich der Schüler mit Büchern und sonstigem Schulbedarf schweigend und anständig und entblößten Hauptes aus dem Lehrzimmer und dem Gymnasial-Lokale, ohne vor demselben zu verweilen.

§. 59.

Wen Erkrankung oder Unpäßlichkeit vom Schulbesuche abhält, hat, wo möglich, noch während der ersten Unterrichtszeit bei dem Hauptlehrer Anzeige machen zu lassen, und wenn die Abhaltung über einen Tag gedauert hat, bei seinem Wiedererscheinen, wenn sie aber eine Woche dauert, schon vorher, durch ein sicheres schriftliches oder mündliches Zeugniß der Ältern oder Hausleute, in zweifelhaften Fällen auch durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses sich über die Nothwendigkeit der Schulversäumniß auszuweisen.

Die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige hat, besonders bei obwaltendem Verdachte, die Absendung des Pedellen gegen Gangvergütung durch den Abwesenden zur Folge.

Wegbleiben von einer Unterrichtsstunde aus einem anderen Grunde als wegen Krankheit ist ohne vorher erhaltene Bewilligung wenigstens des Lehrers durchaus nicht gestattet.

§. 60.

Wer aus erweislicher Nachlässigkeit drei Schultage oder auch sechs nicht unmittelbar auf einander gefolgte Schulzeiten weggeblieben ist, oder ohne Erlaubniß des Rektors während des Schuljahres verreiset, hat sich zur Dimission geeignet.

§. 61.

Wenn ein Schüler eine für die Fortgangsbestimmung giltige Skription ohne Schuld versäumt, wird ihm dafür die Durchschnittszahl aus den übrigen Lokationen desselben Gegenstandes angesetzt; wenn er mit Schuld dieselbe versäumt hat oder ihr absichtlich ausgewichen ist, der letzte Platz in Ansatz gebracht.

§. 62.

In jeder Klasse haben unter Aufsicht des Hauptlehrers die Schüler im alphabetischen Wechsel, die Woche je einer, wie hinsichtlich des Kirchen- so auch des Schulbesuches, über Versäumniß und Versäumniß die sogenannte Absentenliste zu führen, welche während des Unterrichtes zur Einsicht jedes Lehrers auf der Kanzel liegt.

Dieser Listenführer hat, wann weder Lehrer noch Repetitor zugegen, über Ordnung und Ruhe zu wachen, und über vorgefallene Unordnungen zunächst gewissenhafte Auskunft zu geben.

Auch hat zunächst dieser Wöchner für das Öffnen und Schließen der Fenster und Jalousie-Läden, für das Herrichten, Aufhängen und Verschließen des Lehrapparates u. d. gl. Sorge zu tragen.

Wer das Vertrauen des Lehrers verloren haben sollte, ist unwürdig, Listenführer zu sein.

§. 63.

Der Gymnasialschüler hat zwar seinen Ältern oder deren Stellvertretern über alle Vorkommnisse in der Schule, welche sich, und in so weit sie sich auf seine Person beziehen, offene und redliche Mittheilungen zu machen; er hat sich aber aller unnöthigen, lieblosen und schadenfrohen Schwätzereien über Mahnung und Strafe, die sich etwa ein Mitschüler zugezogen hat, zu enthalten.

§. 64.

Wer nach dem Ergebnisse der öffentlichen Endprüfung nicht in allen vorgeschriebenen Gegenständen gute Fortschritte gemacht hat, kann in die nächsthöhere Klasse nicht vorrücken.

Wegen ungenügender Kenntnisse also auch nur in Einem Unterrichtsfache kann der Schüler zur Wiederholung der Klasse verurtheilt werden.

In zweifelhaften Fällen ordnet der Rektor zum Behufe ganz sicherer Entscheidung eine besondere Prüfung in der Klasse an.

Ein sogenanntes bedingtes oder ein Vorrücken auf Probe hat nicht Statt.

Wenn ein zur Wiederholung verurtheilter Schüler entweder nicht sichere Hoffnung darbietet, daß er im zweiten Jahre in allen Unterrichtsgegenständen der Klasse einen guten Fortgang machen könne, oder wenn er in seinem Lebensalter schon unverhältnißmäßig vorgerückt ist: so wird ihm der wohlgemeinte Rath ertheilt, sich mit seinen Ältern zu benehmen, und lieber die Studienbahn zu verlassen.

Vorrücken unter dem Studienjahre und Überspringen einer Klasse kann nur bei dem Drange des Alters einem Schülers von vorzüglichen Fähigkeiten, beharrlichem Fleiße und ausgezeichnetem Fortgange gestattet werden.

§. 65.

Das Vorrücken aus dem unteren zweijährigen Kurse in den oberen, aus den grammatischen in die poetisch-rhetorischen Klassen ist vorzüglich wichtig, und es kann daher hiezu keinem Schüler die Erlaubniß ertheilt werden, der nicht wenigstens

1) in den schriftlichen und mündlichen Leistungen der lateinischen Sprache volle Kenntniß aller grammatischen Regeln, dann besonders Sicherheit, aber auch Fertigkeit in Anwendung derselben und endlich einen bedeutenden Vorrath nicht nur an einzelnen Wörtern sondern auch schon an eigenthümlichen Ausdrücken und Redensarten besitzt,
2) die griechische Grammatik vollständig kennt, so viele Übung in der Anwendung ihrer Regeln und so vielen Wortvorrath besitzt, um eine Stelle aus den vorgeschriebenen Klassikern, vornehmlich aus den Prosaikern mit ziemlicher Leichtigkeit übersetzen zu können, und
3) in den übrigen Unterrichtsgegenständen nicht blos der zweiten Klasse sondern des ganzen unteren zweijährigen Kurses gute Kenntnisse bewähret.

§. 66.

Der Übertritt aus der Oberklasse an eine Universität oder an ein Lyzeum hängt von einer besonderen Endprüfung, der sogenannten Absolutorialprüfung, ab.

Wer sich zu dieser Prüfung noch nicht gehörig reif und vorbereitet fühlt, dem ist die freiwillige Wiederholung der vierten Klasse, wenn das Alter es nicht mißräth, gestattet.

§. 67.

Bei dem Maifeste, der Preisevertheilung und sonstigen Schulfeierlichkeiten hat jeder Schüler im festlichen Anzuge und namentlich der Preisträger mit einem Hute zu erscheinen, und daran nach seinem physischen und geistigen Vermögen thätigen Antheil zu nehmen.

§. 68.

Nach der Preisevertheilung und dem feierlichen Schlußgottesdienste versammeln sich die Schüler in dem Gymnasialgebäude, wo die Abiturienten in der Aula vor der Prüfungskommission aus den Händen des Rektors das Absolutorium, und die übrigen Schüler in den Lehrzimmern von dem Hauptlehrer das Klassenzeugniß zu empfangen haben.

Vor erhaltenem Absolutorium oder Klassenzeugnisse eigenmächtig die Ferien antreten, eignet zur Dimission.

C. Verhalten in Rücksicht auf das Haus.

§. 69.

Da der fleißige Schüler außer dem Studiengebäude den größten Theil der übrigen Zeit in seiner Wohnung zubringt, so ist die Beschaffenheit derselben sowol für sein geistiges als leibliches Wohl von großer Wichtigkeit. Der Schüler, welcher nicht bei seinen Ältern wohnet, gehe demnach bei der Wahl

einer Wohnung mit seinen Ältern, dem Vormünder, den Verwandten oder seinem Hauptlehrer oder dem Rektor zu Rathe.

In Häusern, worin ein offenes Gewerbe, als Bier- Wein- und Kaffeschenke, Garküche u. d. gl. sich befindet, darf kein Schüler wohnen, wenn es nicht etwa bei seinem nächsten Verwandten ist.

§. 70.

Zur Förderung dieser Wahl liegt bei dem Rektorate ein Verzeichniß derjenigen Stadtbewohner vor, welche sich bei dieser Behörde gemeldet haben, daß sie Schüler entweder in Kost und Wohnung, oder nur in Letzteres nehmen wollen. Nach diesem Verzeichnisse können auf Anfragen Miethwohnungen angerathen werden.

§. 71.

Jede Miethwohnung eines Schülers bedarf der gemeinsamen Genehmigung des Regierungs-Kommissärs und des Gymnasialrektors. Vor dieser Genehmigung hat kein Miethvertrag volle Giltigkeit.

Der aufgenommene Schüler trägt demnach unter Anleitung und Aufsicht seines Hauptlehrers Distrikt, Hausnummer, Straße und Stockwerk seiner Wohnung, und wenn er zur Miethe wohnt, Namen und Stand des Mieth- und des Kostgebers in die Inskriptions-Matrikel ein.

Diese Miethwohnungen bleiben bis zur Entscheidung des Stadt-Kommissariates und des Rektorates, ob sie genehm sind oder nicht, vorläufig giltig.

§. 72.

Wer die einmal bezogene Miethwohnung verändern will, hat sich zunächst an seinen Hauptlehrer zu wenden, und ihm die Gründe dieser Veränderung anzugeben. Billiget dieser den Auszug, dann hat der Schüler in einer an das Rektorat gerichteten Bittvorstellung die Gründe dieses Auszuges und die neue Wohnung, wohin er ziehen will, anzuzeigen. Diese Vorstellung hat er, wenn er einen besonderen Aufseher hat, diesem, und außerdem, wenn der Hauptlehrer nicht das Gegentheil anordnet, dem bisherigen Miethgeber lesen zu lassen, und ihn zum Zeugniß dieser Vorlegung um Unterschrift zu ersuchen, wobei der Miethgeber sich erklären wird, ob und was er gegen den Auszug einzuwenden hat. Auf diese durch den Hauptlehrer an den Rektor und von dem Rektorate an das Stadtkommissariat gelangte Vorstellung hat der Schüler dann die Entscheidung abzuwarten.

§. 73.

Schüler, welche ihre Kost für Geld außer ihrer Wohnung zu nehmen genöthiget sind, können wol bei wackeren Gastwirthen in so ferne zu Mittag essen, als die Kost nicht in dem allgemeinen Gastzimmer, sondern in der Familie des Wirthes genossen wird. Die Abendkost aber müßte sich in solchem Falle der Schüler aus demselben Gasthause in seine Wohnung bringen lassen.

Jedes Kosthaus aber außer der Wohnung bedarf derselben Genehmigung, wie die Miethwohnung.

§. 74.

Wenn sich die auswärts wohnhaften Ältern keine besonderen, dem Rektorate anzuzeigenden Stellvertreter oder Aufseher für ihre Söhne wählen, so sind die Miethleute von selbst die Stellvertreter derselben und die Pflegältern des Miethschülers. Dieser schuldet ihnen daher auch für die übernommenen Verpflichtungen und die verantwortungsschwere Hut und Pflege seines leiblichen und geistigen Wohles dankbare Achtung und kindlichen Gehorsam. Wenn die Pflegältern für die häuslichen Bedürfnisse ihres Pfleglings sorgen, wenn sie Alles fördern, was seiner Gesundheit zuträglich, Alles abhalten und entfernen,

was ihr nachtheilig sein könnte, wenn sie mit Sorge und Aufopferung an dem Lager des erkrankten wachen, wenn sie an Leid und Freud ihres Pflegsohnes herzlichen Antheil nehmen, den betrübten mit Trost, den verlegenen mit Rath und That unterstützen, wenn sie zur Förderung seines wahren Wohles mit seiner Heimat und der Schule in stäter und redlicher Verbindung stehen, seinen Umgang und seine Lektüre beachten und bewachen, ihn mit forschendem Blicke auch auf die Straße begleiten, daß er nicht auf Leib und Seele gefährdende Abwege gerathe, wenn sie ihn durch Mahnung und Beispiel zu Fleiß, Ordnung, Tugend und Religiosität ermuntern und anleiten, kurz, wenn die Pflegältern den Pflegesohn mit der Liebe wie gegen ihren leiblichen Sohn lieben: wer könnte so leichtsinnig, so gefühllos sein, solcher Pflege und Liebe dankbare Achtung und kindlichen Gehorsam zu versagen?

Jede Anzeige oder Beschwerde über einen Schüler, der sich gegen seine Miethleute oder sonstige Pflegältern ungebührlich und unfolgsam beträgt, hat strenge Ahndung zur Folge.

§. 75.

Auch gegen die übrigen Hausgenossen beobachte der Schüler ein ihrem Stande und Verhältnisse angemessenes Benehmen, achte auch in dem Dienstboten die allgemeine Menschenwürde, lasse sich aber eben so wenig in eine seiner Bildung, seinem Berufe und der Sittlichkeit widersprechende Vertraulichkeit mit ihm ein.

§. 76.

Der Jüngling, welcher die Zeit als ein großes Gut zu schätzen weiß, wird keine Minute zwecklos verschleudern, sondern sie zu gleichen Theilen für Leib und Geist verwenden. Wenn er an acht Stunden dem Schlafe und vier Stunden den übrigen leiblichen Bedürfnissen, als der Bewegung und Nährung des Körpers widmet: so gewinnt er zwölf Tagesstunden zur Geistesbildung in Wissenschaft und Kunst.

Er gehe früh zu Bette, und stehe früh auf, lasse der Beschäftigung in den ernsten Stunden die Erholung in den Künsten oder in einer wohlgewählten Lektüre folgen, theile die der Körperpflege gegönnten Stunden zweckmäßig ein, und Leib und Geist werden sich gut befinden.

§. 77.

Zusammenkünfte der Schüler in ihren Miethwohnungen zum Kartenspielen oder Tabakrauchen, zu Trinkgelagen oder anderen unerlaubten Zwecken sind streng untersagt.

§. 78.

Sich von den Hausleuten oder Miethgebern zum Ausbleiben über die bestimmte Abendzeit Hausschlüssel ausbedingen, ist verboten, und wer ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hauptlehrers und ohne anständige, dringende Ursache eine Nacht außer seiner gewöhnlichen Wohnung zubringt, ist mit der Exklusion zu bestrafen.

D. Verhalten in Beziehung auf das Öffentliche.

§. 79.

Die der Körperbewegung zufallende Zeit verschlendere der Gymnasialschüler nicht so fast in der dumpfen Luft der Straßen und Plätze der Stadt, in dem Gewühle des Marktes, vor Buden und Bilderläden, sondern suche vielmehr in einsamer Betrachtung der Natur und ihrer Wunder, oder in guter

Gesellschaft reine Luft auf den umliegenden Höhen, oder pflege körperliche Kraft und Gewandtheit an den geeigneten Plätzen im Schwimmen, Turnen, Eislaufen, im Ball- und Ballonspiele u. d. gl.

§. 80.

Nirgends aber gehen die Schüler Arm in Arm, oder gar in noch unanständigerer Verkettung. Jeder erscheine öffentlich in vollem Anzuge, so wie ihn die Achtung gegen das Publikum fordert, am wenigsten mit bloßem Halse oder mit entblößter Brust.

In den Straßen und Gassen der Stadt und an besuchten Promenaden essen, pfeifen, schreien, rennen und laufen, auf dem Eise rutschen oder mit Schneeballen werfen ist verboten.

§. 81.

Öffentliche Aufzüge der sämmtlichen Gymnasialschüler, sei es nun aus religiösen, patriotischen, pädagogischen oder sonstigen Veranlassungen gehen von dem Rektorate aus.

§. 82.

Kein Schüler darf ohne Wissen und besondere Erlaubniß des Rektors und des Hauptlehrers öffentliche Versteigerungen, namentlich von Büchern und sonstigem Unterrichtsbedarf besuchen.

§. 83.

Gasthäuser, Wein- und Bierschenken, Kaffeehäuser, Zuckerbäckerläden, so wie öffentliche Gärten mit Schenken, Tanzplätze und öffentliche Bälle darf der Gymnasialschüler weder in der Stadt noch in der Umgegend, auch nicht in Gesellschaft seiner Ältern oder der Älternstelle vertretenden Personen besuchen.

Ein Schüler, der deßhalb schon einmal gewarnt und gelinder gestraft werden, und dennoch mit dem Besuche solcher Häuser oder Plätze fortfährt, soll ohne Weiteres von der Studienanstalt dimittirt werden.

Dadurch ist aber nicht verboten, daß der Schüler, welcher straffrei ist, und sich der vollen Zufriedenheit seiner Lehrer erfreut, in Gesellschaft der Ältern oder deren eigentlichen Stellvertreter, nämlich in Begleitung des Vormundes, des von Ältern besonders gestellten Aufsehers, oder der Miethleute, vornehmlich an schönen Sommertagen, einmal eine weitere Landpartie über den Burgfrieden der Stadt hinaus mache, und dann mit denselben und unter ihrer Aufsicht eine Erfrischung in einem Wirthshause nehme. Jedoch hat der Schüler hiezu die Erlaubniß des Hauptlehrers nachzusuchen.

Dasselbe ist gestattet, wenn Schüler mit Wissen des Rektors unter Aufsicht eines Lehrers oder Assistenten einen Lustgang über Land machen.

Wenn auswärts wohnhafte Ältern bei ihrer Ankunft in einem Gasthause absteigen, darf der Schüler mit Wissen des Hauptlehrers sie dort besuchen.

§. 84.

Der Gymnasialschüler suche nicht vorzugsweise den öffentlichen Zusammenfluß eines zahlreichen Publikum auf. Wiewol ihm der anständige Genuß des Königlichen Hofgartens und der englischen Anlagen um die Stadt gegönnt ist: so mische und dränge er sich nicht unbescheiden, als wäre er, ja erst ein heranwachsender Jüngling, im Kreise seines Gleichen, unter das hier, vornehmlich an Sonn- und Feiertagen, zahlreicher zusammenströmende und lustwandelnde Publikum. Auch empfiehlt es ihn nicht, sich täglich bei der Wachtparade einzufinden, oder gar mit derselben gleichsam aufzuziehen.

Wenn ihn aber einmal ein öffentliches gottesdienstliches oder vaterländisches Fest unter die freudige Menge führt, so feiere er das Fest, achte er das Publikum, ehre er sich selber durch ein würdiges Benehmen.

§. 85.

Wie der Besuch des Theaters, so bedürfen auch öffentliche Konzerte, musikalische Abendunterhaltungen, Darstellungen mechanischer Künste u. d. gl. der Erlaubniß des Rektors.

§. 86.

Der ordentliche Gymnasialschüler verweilt, zumal im Frühlinge und Sommer, längstens bis zur eintretenden Abenddämmerung außerhalb seiner Wohnung.

Um aber hierin ein bestimmtes Maß zu geben, so ist die äußerste Abendzeit zu Hause zu sein

sechs Uhr vom Anfange des Studienjahres bis zum letzten Februar,
sieben Uhr im März und April,
acht Uhr im Mai und August und
neun Uhr im Juni und Juli.

Über diese Zeit außer seiner Wohnung bleiben darf nur,

wer mit Wissen seines Hauptlehrers später, was nur im Herbste und Winter der Fall sein wird, außer Haus Privatunterricht ertheilet, oder
wer mit Erlaubniß des Rektors ein Theater, Konzert oder irgend eine ähnliche Abendunterhaltung besucht, oder
wer etwa manchmal ohne Nachtheil für die Studien mit den Ältern einen Abendbesuch bei Verwandten oder Bekannten macht.

E. Verhalten in Hinsicht auf die Schulferien.

§. 87.

Theils um die Heimat, die lieben Ältern, Geschwister und Verwandten wieder zu sehen, theils um nach ernster Anstrengung eines Semesters, durch Reisen, Fischen, Jagen, durch Pflanzen- Mineralien- und Insektensammeln u. d. gl. sich zu erholen, sind dem Gymnasialschüler im Jahre zwei Ferien gegönnt, nämlich die Osterferien vom Palmsonntage bis zum weißen Sonntage, und die Herbstferien den ganzen September hindurch bis zur Mitte des Oktobers.

Außer diesen beiden Ferien darf kein Schüler um Erlaubniß zur Entfernung von dem Gymnasialorte nachsuchen, als nur unter genügender Ausweisung über dringende Nothwendigkeit.

§. 88.

So lange der Schüler in den Ferien, besonders in den längeren Herbstferien, keine Reise macht, wird er den Vormittag größtentheils zur Nachholung, Ergänzung und Erweiterung seiner bisher gepflogenen Studien, oder zu stylistischen, poetischen, rhetorischen oder anderen artistischen Versuchen verwenden, und nur den Nachmittag in der Regel der eigentlichen Erholung im Freien schenken. Ist er aber auf Reisen, so wird er über gesehene und gehörte Merkwürdigkeiten der Fremde Bemerkungen in sein Tagbuch aufnehmen. Entweder dieses Tagbuch oder jene Versuche wird er nach den Herbstferien bei der nächste Instription seinem Hauptlehrer zur Einsicht überreichen.

§. 89.

Der Gymnasialschüler wird sich nicht auf gemeinen Bettel verlegen, wird sich nicht mittelst schamloser Erpressung eines sogenannten Viatikum von Haus zu Haus so zu sagen durch Strecken und Länder betteln.

Wer sich dazu erniedrigen sollte, setzt sich der Gefahr aus, von den Polizeibehörden wie ein gemeiner Bettler und Landstreicher aufgegriffen zu werden.

§. 90.

Kein Gymnasialschüler wird sich beigehen lassen, aus was immer für einer Absicht auf was immer für eine Weise sein Zeugniß zu verfälschen.

Ein solcher Frevler verfällt dem Gerichte.

§. 91.

Diese Satzungen haben nicht nur für das Studienjahr, sondern auch für die Ferien Giltigkeit, und der Gymnasialschüler ist auch während der Ferienzeit, wo er nur immer sein mag, zur Beobachtung ihrer Vorschriften, so weit sie nicht durch die Aussetzung der Lehr- und Kirchenordnung und durch die Ortsveränderung außer Wirksamkeit und Anwendbarkeit treten, verpflichtet.

Vorzüglich aber wird er auf genaue Einhaltung der Bestimmungen aufmerksam gemacht, sich des hellblauen Rockkragens niemals und nirgends zu entäußern, nicht Tabak zu rauchen, und, außer auf Reisen, keine Schenken zu besuchen.

§. 92.

Die sämmtlichen Polizeibehörden sind von der Königl. Kreisregierung angewiesen, auf das Benehmen der Schüler der Studienanstalten während der Ferien ein besonderes wachsames Auge zu richten, und im Falle von Exzessen gegen die Schuldisziplin die Anzeige bei dem einschlägigen Königl. Rektorate zu machen.

Der Gymnasialschüler wird sich daher, wenn er den Gymnasialort verläßt, sogleich nach Ankunft an dem Orte, wo er die Ferien entweder ganz oder zum Theile zuzubringen gedenkt, zu der betreffenden Polizeibehörde, wenn sie ihren Sitz in oder unferne von seinem Aufenthaltsorte hat, außerdem wenigstens zu dem Pfarramte, dem er in Bezug auf Kirchenbesuch und Sittlichkeit besonders unterstellt ist, verfügen, sich dem Wohlwollen und Schutze des Amtsvorstandes empfehlen, und ihn am Ende seines dortigen Aufenthaltes um ein Zeugniß über sein Betragen bitten, welches er bei seiner Rückkunft an die Anstalt dem Hauptlehrer verschlossen zu überreichen hat.

Titel IV.

Strafen und Strafstufen.

Von dem Strafamte.

§. 93.

Ein Schüler, welcher sich gegen Vorschriften dieser Satzungen durch Unterlassung oder Übertretung vergeht, hat von den ihm vorgesetzten Lehrern und Schulbehörden angemessene Strafen zu gewärtigen.

Diese zur Aufrechthaltung der Schulzucht verordneten und zur Übung des Strafamtes berechtigten Vorgesetzten sind in aufsteigender Ordnung 1) der Lehrer, insbesondere der Haupt- oder Klassenlehrer,

2) der Rektor, 3) der Rektor und Lehrerrath, 4) der Lehrerrath und das Orts-Scholarchat in gesetzlicher Verbindung mit dem Königl. Regierungskommissär der Studienanstalt.

Von den Strafarten.

§. 94.

Die Strafen bestehen, außer den Ermahnungen und Verweisen des Lehrers oder Rektors unter vier Augen vornehmlich in

1) Ehrenstrafen:
   a) Mahnung, Verweis, Drohung vor den Mitschülern;
   b) Absonderung von den übrigen Schülern auf einer Strafbank;
   c) Herausstehen oder Herausknieen während des Unterrichtes oder Gottesdienstes;
   d) Zurücksetzen im Fortgange;
   e) Entziehung der Auszeichnung durch einen Preis;
   f) Mahnung, Warnung und Drohung des Rektors vor dem Lehrerrathe oder nach dessen Beschlusse;
2) Strafarbeiten:
   a) Nachlernen, Auswendiglernen, Abschreiben, Analysiren, schriftliches Übersetzen vernachlässigter Lektionen;
   b) schriftliche Bearbeitung anderer Angaben;
3) Freiheitsstrafen:
   a) Hausarrest;
   b) Klassenarrest;
   c) Karzerarrest; und
4) Entlassungsstrafen:
   a) Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, an einer andere auf Probe aufgenommen werden zu können) und
   b) Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen bayerischen Gymnasien).

Die unter Ziff. 1. d, e aufgeführten Strafen kommen nur theils nach den §§. 49 und 61 dieser Satzungen und nach dem §. 37 der Schulordnung, theils nach dem §. 38 derselben Ordnung in Anwendung.

Die unter Ziff. 1. f bezeichnete Strafe gilt besonders für die Quartal-Konferenzen.

Die unter Ziff. 3. b, c genannten Strafen können dadurch geschärft werden, daß zugleich die gewöhnliche Nahrung, außer Wasser und Brod, versagt wird. Jedoch wird bei mehrtägigem Karzerarreste, der sich in der Regel nicht über drei Tage und nicht auf die Nacht erstreckt, immer über den anderen Tag die ganze Kost bewilliget. Der Klassenarrest erstreckt sich ohnehin nur von einer Schulzeit zur andern, oder höchstens bis zur Nacht.

Körperliche Züchtigung kann auf Antrag eines Lehrers nur dann angewendet werden,

a) wenn die Strafarbeiten und die Ehren- und Freiheitsstrafen von erprobter Unwirksamkeit geblieben sind, und
b) wenn sich nach der Meinung aller ordentlichen Lehrer des Schülers unter Zustimmung des Rektors von der Schlägstrafe bei der Gemüthsart des Jünglings ein guter Erfolg erwarten läßt.

Von dem Strafzwecke.

§. 95.

Die Strafen haben einen doppelten Zweck, nämlich den fehlenden Jüngling zu bessern, von unverbesserlichen oder gar gefährlichen Jünglingen aber die Anstalt zu befreien.

Die Unverbesserlichkeit manches Schülers ist indeß nur relativ, und wurzelt zumeist in für denselben nachtheiligen und verlockenden Ortsverhältnissen. Für einen solchen Jüngling ist Dimission oft der einzige Rettungsanker.

Da die Schulstrafe zunächst die Besserung eines unfleißigen oder ungesitteten Jünglings beabsichtiget: so wird der Schüler auch noch in der erhaltenen Strafe eine Wohlthat erkennen, sie willig annehmen und nach erstandener Strafe demjenigen Schulvorgesetzten, der bedacht gewesen ist, ihn dadurch von einem Übel zu heilen, dafür auch seinen Dank zu erkennen geben.

Von der Strafgewalt des Lehrers.

§. 96.

Der Lehrer ist, als Vater der Klasse, zur Besserung und zum Besten der Schüler, zur Aufrechthaltung der Ruhe, Zucht, Ordnung, Reinlichkeit, des Gehorsams und der gebührenden Achtung vor seinem öffentlichen Amte, dann zur Erregung des Fleißes und der Aufmerksamkeit, endlich zur Förderung sittlicher und religiöser Kenntnisse und Gefühle alle Mittel anzuwenden befugt, deren sich weise Strenge und Güte eines besonnenen Vaters bedient.

Besonders steht dem Lehrer die unbeschränkte Macht zu, die §. 94 aufgeführten Ehrenstrafen — ausgenommen die dem Lehrerrathe vorbehaltenen — und Hausarrest, für sich allein; dann Klassenarrest mit Anzeige, und Karzerarrest mit Vorwissen des Rektors, zu ertheilen.

Die Verhängung dieser Strafen blos im väterlichen Sinne ohne Eintragung in das Strafbuch bildet keine auf Dimission bezügliche Strafstufe.

Von den Strafstufen.

§. 97.

In Hinsicht auf die Verhängung der Dimission oder Exklusion haben folgende drei Strafstufen Statt, wenn nicht für irgend ein schwereres Vergehen eine Beschränkung dieser Stufen besonders bestimmt ist.

Die erste Strafstufe bildet die von dem Lehrer innerhalb seiner Strafgewalt verhängte und in das Strafbuch eingetragene Klassenstrafe.

Die zweite Strafstufe bildet die auf Antrag eines Lehrers mit Beiziehung der übrigen Lehrer des Schülers und mit Zustimmung des Rektors unter Androhung der Dimission verhängte und in das Rektoratsprotokoll aufgenommene Rektoratsstrafe.

Die dritte Strafstufe endlich bildet die auf Anzeige des Lehrers oder auf eigene Wahrnehmung des Rektors von diesem mit Beiziehung des Lehrerrathes verhängte und in das Konferenz-Protokoll aufgenommene Konferenzstrafe der Dimission, oder die von dem Vorstande dem Ausspruche des Lehrerrathes und der Zustimmung des Scholarchates anheim gegebene Exklusion.

Von dem Ermessen der Strafe.

§. 98.

Die Wahl unter den einzelnen Strafen, das Maß und der Grad ihrer Anwendbarkeit wird nicht so fast nach der Art des Vergehens als nach der persönlichen Eigenthümlichkeit des zu Bestrafenden und nach den zufälligen Umständen, welche bei jedem besonderen Falle zu beurtheilen sind, bestimmt.

Auch ist es durchaus nicht erforderlich, daß ein Schüler alle möglichen Strafen durchlaufen habe, damit ihm eine auf die Dimission bezügliche Strafstufe zuerkannt werden könne.

Hierin muß nach Einhaltung der bei einzelnen Vergehen bezeichneten besonderen Bestimmungen das Übrige dem Ermessen Derjenigen anheim gestellt bleiben, denen die Handhabung der Strafmittel zum Wohle der Schüler und der Anstalt anvertraut ist.

Von dem Vollzuge der Strafen.

§. 99.

Jede nach einer der zwei unteren Stufen verhängte Strafe wird durch den Pedellen, die nach der dritten Stufe aber zuerkannte Strafe durch Zuschrift des Rektorates den Ältern oder deren Stellvertretern bekannt gemacht.

Eben so läßt der Lehrer jeden Arrest, wenn er auch keine Strafstufe bildet, wo nicht durch den Pedellen, wenigstens durch den Wöchner, oder durch sonst einen verlässigen Schüler, in der Wohnung des Bestraften zur Kenntniß bringen.

Für jeden durch Schuld des Schülers veranlaßten Gang und für jeden Klassenarrest erhält der Pedell von dem Schüler 6 Kr., für jeden halbtägigen Karzerarrest 12 Kr., für einen solchen Arrest auf einen ganzen Tag 24 Kr., für den zweiten unmittelbar folgenden 12 Kr., und für jeden noch folgenden 6 Kr. Diese Vergütung der Mühe des Pedellen in Geld wird dem armen Schüler auf Nachsuchen bei dem Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hat, erlassen.

Jeder über verbotenen Schenkenbesuch und Tabakrauchen angezeigte und schuldig gefundene Schüler hat ohne Ausnahme 24 Kr. Anzeigegebühr zu entrichten.

V. Titel.

Bekanntmachung der Satzungen.

§. 100.

Diese einem höchsten Auftrage gemäß von dem Rektor in Verbindung mit den Lehrern, dem Orts-Scholarchate und unter Mitwirkung des Königl. Regierungs-Kommissärs entworfenen und von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern mittelst höchster Entschließung vom 17. September dieses Jahres genehmigten Schulsatzungen werden auf hohe Weisung der Königl. Kreisregierung in der Art bekannt

gemacht, daß sie in den Druck gegeben, um einen den Druckkosten angemessenen Preis jedem Schüler von dem Pedellen des Gymnasium abgereicht werden, und von jedem sonst Betheiligten bei demselben zu haben sind; ferner daß am Anfange jedes Semesters in einer feierlichen Versammlung des ganzen Lehrpersonales nach einer Einleitungsrede des Rektors das Wesentlichste aus denselben den sämmtlichen Schülern vorgelesen werde, und daß endlich bei einzelnen Vergehungen oder sonstigen Veranlassungen von dem Lehrer den Schülern der betreffende Paragraph vorgelesen, erklärt und an das Herz gelegt werde.

Würzburg am 26. November 1835.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat zu Würzburg.

(L. S.)

Eisenhofer,
Rektor des Gymnasium und der lateinischen Schule.